

**Hinweise des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg
zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII
Wahrung der Monatsfrist und Verjährung**

Vorbemerkung:

Wegen der nicht zielführenden bundesrechtlichen Regelungen sind die Abrechnungsmodalitäten bezüglich der Altfälle (Kosten bis zum 31. Oktober 2015) bereits seit längerer Zeit Gegenstand von Abstimmungsgesprächen auf Länderebene. Ziel war und ist es, zu einer praktikablen und operativ umsetzbaren Verfahrensweise zu kommen, entweder über die Änderung von Bundesrecht oder eine verbindliche Länderabsprache. Der Bund lehnt Rechtsänderungen ab. Auf der Länderebene konnten Verfahrensabsprachen bislang nicht erreicht werden. Auch die unterschiedlichen Initiativen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg über den Bundesrat und die Ländergremien haben bislang nicht zum Erfolg geführt.

Das Thema wird nun voraussichtlich Gegenstand der **Ministerpräsidentenkonferenz vom 26. – 28. Oktober 2016** sein. Wir werden Sie über das Ergebnis informieren.

Da nicht absehbar ist, ob eine Länderverständigung erreichbar ist, waren die Abrechnungsfragen in Zusammenhang mit der Monats- und der Verjährungsfrist bereits Gegenstand eines Abstimmungsgesprächs im Land am 29. Juli 2016. Beteiligt waren das Ministerium für Soziales und Integration BW, das Finanzministeriums BW (FM), das Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS), der Landkreistag BW, der Städtetag BW sowie der Kommunalverband für Jugend und Soziales BW/Landesjugendamt (KVJS).

In dieser Besprechung haben sich die Beteiligten – hinsichtlich des Verfahrens für Altfälle (nachstehend A. – bis 31. Oktober 2015 entstandene Kosten) **vorbehaltlich einer abweichenden Verständigung zwischen allen Ländern** – auf das nachfolgend beschriebene Verfahren verständigt.

In der Besprechung wurde zudem eine Verfahrensweise für die Neufälle (nachstehend B. – ab 1. November 2015 entstandene Kosten) abgestimmt; diese gelten unabhängig von etwaigen Länderverständigungen.

A. Verfahren für Altfälle (bis 31. Oktober 2015 entstandenen Kosten)

Da die Kostenerstattungen für Altfälle in einen bundesweiten Ausgleich einfließen, besteht für das Land keine Möglichkeit, von den geltenden Grundsätzen ohne eine verbindliche Verständigung mit allen übrigen Ländern abzuweichen. Das Ministerium für Soziales und Integration wird im Falle des Zustandekommens einer solchen Verständigung Anfang November ergänzend informieren.

Aktuell gilt Folgendes:

(1) Monatsfrist

Nach der sog. „Auslegungshilfe“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) soll in Fällen, in denen UMA von den zuständigen Jugendämtern in den Einreiseorten gesetzwidrig nicht in Obhut genommen wurden, die Wahrung der Monatsfrist nach § 89d Abs. 1 Satz 1 SGB VIII nicht Voraussetzung für eine Kostenerstattung durch das vom Bundesverwaltungsamt bestimmte kostenerstattungspflichtige Land sein.¹ Nach Auffassung des Ministeriums für Soziales und Integration, des KVJS sowie des Landkreis- und Städtetages BW stellt diese „Auslegungshilfe“ keine hinreichende Grundlage dar, um entgegen der klaren Formulierung des Gesetzes zu verfahren. Das Land ist bereit, eine Gesetzesänderung oder eine bundesweite verbindliche Verständigung in diesem Sinne mitzutragen. Dies ist Gegenstand der laufenden Verhandlungen der Länder.

Da es eine solche Verständigung bisher nicht gibt, gilt Folgendes:

Wenn die Monatsfrist verstrichen ist, sind **Kostenerstattungsforderungen an den KVJS/Landesjugendamt** als überörtlichen Träger der Jugendhilfe zu richten:

- **Grundlage** für die Erstattung sind §§ 89, 89b SGB VIII.
- Das KVJS/Landesjugendamt wird sich für Fälle, in denen **UMA**
 - o **erstmalig nach dem 1. Juni 2015 identifiziert** wurden,
 - o bei denen **fristgerecht eine Geltendmachung gegenüber dem Land** erfolgte und
 - o in denen die **Kosten rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2016 abgerechnet** werden,nicht auf ein etwaiges Verstreichen der **Ausschlussfrist** gegenüber dem KVJS/Landesjugendamt berufen.
- Es ist **zwingend** erforderlich, dass auch gegenüber dem KVJS/Landesjugendamt **vor dem 31. Dezember 2016 abgerechnet** wird, da ansonsten nicht gewährleistet ist, dass im Falle einer bundesweiten Verständigung die Erstattungen in den bundesweiten Ausgleich eingebracht werden können.

¹ Aktualisierte Version der „Auslegungshilfe“ des BMFSFJ z.B. in JAmt 2016, 300 Nr. 7.

- Sollte es zu einer Verständigung kommen, wird das Ministerium für Soziales und Integration hierzu ergänzend informieren.

(2) Verjährung

Nach den Umsetzungshinweisen des BMFSFJ² verjähren Erstattungsansprüche für bis zum 31. Oktober 2015 entstandene Kosten **fix und einheitlich zum 31. Dezember 2016**. Dem Ministerium für Soziales und Integration ist bewusst, dass dies die Jugendämter unter erheblichen Druck setzt und strebt weiterhin eine bundesweite kommunalfreundlichere Lösung an. Solange keine solche Verständigung erzielt wird, ist jedoch nach den Umsetzungshinweisen zu verfahren, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Forderungen nicht in den bundesweiten Ausgleich eingebracht werden können. Das bedeutet:

- Die Jugendämter müssen sich darauf einstellen, dass **sämtliche Erstattungs-forderungen für bis 31. Oktober 2015 entstandene Kosten einheitlich zum 31. Dezember 2016 verjähren**.
- Die Kosten sollten so rechtzeitig gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart abgerechnet sein, dass sie **noch vor dem 31. Dezember 2016 beglichen** werden können. Die Jugendämter sollten die Abrechnung so bald wie möglich, spätestens zum 30. November 2016 vornehmen, damit die Begleichung durch das Land rechtzeitig vor Eintritt der Verjährung möglich ist.

Da in den Ländern rechtliche Bedenken gegen die Umsetzungshinweise bestehen und wir uns gegenwärtig um eine bundesweite Klärung bemühen, bittet das Ministerium für Soziales und Integration darum, von vorsorglichen Klageerhebungen, die auch ein Kostenrisiko für die Kommunen darstellen, abzusehen.

B. Neufälle (ab dem 1. November 2015 entstandene Kosten)

Da es sich hierbei um landesinterne Sachverhalte handelt, bestehen im Gegensatz zu den Altfällen Spielräume für das Land.

(1) Monatsfrist

Das Land ist grundsätzlich an die im Bundesrecht enthaltene Monatsfrist gebunden. Die Monatsfrist beginnt wie im Gesetz festgelegt mit dem Grenzübertritt, lediglich wenn dieser Zeitpunkt nicht amtlich festgestellt ist, hilfsweise am Tag der erstmaligen Feststellung im Inland, hilfsweise mit der erstmaligen Vorsprache beim einem Jugendamt.

² Abgedruckt z.B. in JAmt 2016, 302.

In den folgenden Fällen werden **Fallkosten für UMA jedoch auch bei Verstreichen der Monatsfrist durch das Land erstattet:**

(a) Zuweisung über Verteilverfahren

Fallkosten für UMA, die einem Jugendamt über das landes- oder bundesweite **Verteilverfahren** zugewiesen werden, werden **stets vom Land erstattet**. Da die Wahrung der Monatsfrist zwischen Einreise und Gewährung von Jugendhilfe nicht Voraussetzung für die bundesweite Verteilung ist, wird das Land sich in diesen Fällen nicht zu Lasten der aufnahmepflichtigen Jugendämter auf das Verstreichen der Monatsfrist berufen.

(b) Erstmalige Feststellung zwischen dem 1. November 2015 und dem 29. Februar 2016

Aufgrund der hohen Zugangszahlen und der Anlaufschwierigkeiten bei der Identifizierung von UMA werden die Kosten vom Land bei Verstreichen der Monatsfrist auch erstattet, wenn UMA in BW **erstmalig zwischen dem 1. November 2015 und dem 29. Februar 2016** (einschließlich) festgestellt wurden.

In allen übrigen Fällen werden die Fallkosten **bei Verstreichen der Monatsfrist vom Land nicht erstattet**. Es ist innerhalb der kommunalen Familie zu klären, ob bzw. inwieweit in diesen Fällen eine Kostenerstattung durch das KVJS-Landesjugendamt erfolgt.

(2) **Verjährung**

Für ab dem 1. November 2015 entstandene Kosten gilt die kurze Verjährungsfrist des § 42d Abs. 4 S. 2 SGB VIII **nicht**. Gleichwohl sollten die Jugendämter die haushaltsrechtlichen Vorgaben einhalten und Abrechnungen nicht verzögern. Erhebliche Bearbeitungsrückstände sollten vermieden werden.